

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. August 1954, Nummer 12

Autor(en): **E.W. / Seyfert, W. / E.E.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **99 (1954)**

Heft 34

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

48. JAHRGANG / NUMMER 12 / 20. AUGUST 1954

Die limitierten Gemeindefulagen

Unter Hinweis auf die ungenügenden Anmeldungen für offene Lehrstellen in Städten und grösseren Gemeinden und angesichts der Tatsache, dass hier die maximal erlaubte Gemeindefulage im Mietzins der Wohnung aufgeht oder gar zur Deckung desselben nicht einmal ausreicht, hatte Herr Kantonsrat Karl Kleb, a. Primarlehrer, Küssnacht, in einer Kleinen Anfrage eine Neuordnung der Besoldungsverhältnisse angeregt, damit es möglich werde, die Primar- und Sekundarlehrer der Städte und der grösseren Landgemeinden entsprechend den dortigen Gemeindefulagen zu besolden.

Der Regierungsrat antwortete hierauf im wesentlichen folgendes:

«Bei dem noch bestehenden Lehrermangel ergaben sich in den letzten Jahren tatsächlich Schwierigkeiten bei der Besetzung von Lehrstellen an der Volksschule. Dieses ungenügende Angebot ist eine Folge des Mangels an wählbaren Lehrern, von welchem die Städte und grösseren Gemeinden in gleicher Weise wie die Landgemeinden betroffen sind. Zürich und besonders seine Vorortsgemeinden sind dabei immer noch bevorzugt. Eine Benachteiligung durch die Mietzinsverhältnisse ist nicht ersichtlich; sie bewirken höchstens, dass die Bevorzugung nicht noch ausgeprägter ist. Die Schulämter Zürich und Winterthur sehen denn auch keinen Anlass zu einer Änderung der geltenden Besoldungsgrundsätze. Der Regierungsrat teilt diese Ansicht. Wesentlich ist vielmehr die Gewinnung eines zahlenmässig ausreichenden tüchtigen Lehrernachwuchses zur Wiederherstellung gesunder Wettbewerbsverhältnisse; die Anstrengungen der Behörden in dieser Hinsicht werden unverändert weitergeführt.»

Wir glauben nicht, dass damit das letzte Wort gesprochen sei, besonders nicht über die für Herrn Kleb (und viele andere) offenkundige, für den Regierungsrat hingegen nicht ersichtliche «Benachteiligung durch die Mietzinsverhältnisse».

E. W.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung (Schluss)

8. Reorganisation der Oberstufe:

Zuteilung der Sechstklässler in die drei Schulen der Oberstufe

Präsident J. Baur gibt nochmals einen gedrängten Überblick über die Leidensgeschichte der Revisionsbestrebungen für die Volksschulgesetzgebung. Am 23. Februar 1943 legte der Erziehungsrat seinen ersten Antrag für die Gesetzesrevision vor. Am 9. März 1953 erfolgte die Rückweisung des Geschäftes durch den Kantonsrat an den Regierungsrat mit dem Auftrag auf

Ausarbeitung eines Vorschlages für eine Reorganisation der Verhältnisse an der Oberstufe der Volksschule (Sekundarschule sowie 7. und 8. Klasse). Die Ausarbeitung dieses Vorschlages steht gegenwärtig immer noch im Stadium der Vorbereitung. Es liegt gegenwärtig noch kein Antrag des Erziehungsrates vor.

Anschliessend legt der Vorsitzende das bisherige Vorgehen des ZKLV in bezug auf die Totalrevision der Volksschulgesetzgebung dar. Die im Jahre 1940 vom ZKLV eingesetzte Koordinationskommission arbeitete laut Jahresbericht pro 1940 selbstständig und bereitete die Revision vor. Von ihr ausgearbeitete Richtlinien wurden seinerzeit dem Erziehungsrat eingereicht, ohne dass in den freien Organisationen (Stufenkonferenzen) oder in den amtlichen Körperschaften der Lehrerschaft (Kapitel, Synode) dieselben besprochen worden waren. Kapitel und Synode haben dann zur Vorlage 1943 des Erziehungsrates Stellung genommen. Analog zu diesem frühern Vorgehen wurden die Richtlinien vom 4. September 1953 ausgearbeitet und dem Erziehungsrat eingereicht (Richtlinien im «Päd. Beob.» Nr. 13/1953 veröffentlicht). Anlässlich der kantonalen Schulsynode vom 21. September 1953 gab der Vorstand der Sektion Zürich des ZKLV die Erklärung ab, es sollten in Zukunft solche Eingaben zuerst den Lehrerorganisationen zur Stellungnahme vorgelegt werden. Ein ähnliches Begehren stellte auch die Sektion Uster. Der Kantonalvorstand versucht nun heute, diesen neuen Weg zu beschreiten, indem er die von der Kommission des ZKLV für die Revision der Volksschulgesetzgebung ausgearbeiteten «Richtlinien für die Zuteilung der Schüler in die drei Schultypen der Oberstufe» der Delegiertenversammlung zur Stellungnahme vorlegt. Diese Richtlinien sind den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt worden. Dabei sind sowohl die Kommission wie der Kantonalvorstand der Auffassung, dass solche Richtlinien nie ein Bestandteil eines Gesetzes sein dürfen, sondern durch den Erziehungsrat als Verordnung erlassen werden sollen.

Grundsätzlich scheint sich der grösste Teil der Lehrerschaft zu Stadt und Land einig zu sein, dass eine Zuteilung der Schüler in die drei Schultypen der Oberstufe auf Grund ihrer schulischen Leistungsfähigkeit erfolgen müsse. Über die Frage der Feststellung dieser Leistungsfähigkeit gehen die Auffassungen auseinander. Die vom ZKLV eingesetzte Kommission hat sich nach Abwägen aller möglichen Vorschläge und nach reiflicher Überprüfung auf eine Leistungsmessung am Ende des 6. Schuljahres einigen können. Dieser Vorschlag steht allerdings im Gegensatz zu den Beschlüssen einer 1947/48 vom Erziehungsrat eingesetzten Kommission zur Ausarbeitung von Promotionsbestimmungen für den Übertritt aus der 6. Klasse in die Oberstufe. Die Mehrheit jener Kommission befürwortete damals die Antragstellung durch den Primarlehrer nach Fühlungnahme mit den Eltern auf Zuweisung in die Schultypen der Oberstufe; eine Minderheit setzte sich für die Zuweisung

auf Grund des Schulzeugnisses ein. Die jetzt vorliegenden Richtlinien sollen die unbefriedigenden Zustände des heute geltenden Aufnahmeverfahrens beseitigen. Die Leistungsmessung soll im letzten Schulquartal über einige Wochen erstreckt werden und in der dem Schüler vertrauten Atmosphäre erfolgen. Dem Primarlehrer wird dadurch auch das grösstmögliche Mitspracherecht zugesichert. Die Schülerzuteilung soll auf Beginn des neuen Schuljahres weitgehend definitiv erfolgen, und die neuen Klassen können mit normalen Klassenbeständen ihre Arbeit aufnehmen.

Nach diesen einleitenden Worten schlägt der Vorsitzende vor, zuerst den grundsätzlichen Entscheid zu fällen, ob die Zuteilung auf Grund von Leistungsmessungen erfolgen soll oder nicht, und erst hierauf auf die materielle Beratung der vorliegenden Richtlinien einzutreten.

Eintretensdebatte

Hcb. Spörri, Zürich, wünscht vorerst Antwort auf folgende drei Fragen:

1. Wie weit sind die Beratungen der Erziehungsdirektion oder im Erziehungsrat über die Reorganisation der Oberstufe, insbesondere die Zuweisung der Sechstklässler in die Oberstufe, bereits abgeschlossen?
2. Bildet die heutige Vorlage über die Zuteilung der Schüler einen *Diskussionsbeitrag* neben andern oder gilt sie als *Diskussionsgrundlage*?
3. Welchen Einfluss wird der ZKLV voraussichtlich auf die Bestellung der Kommission des Erziehungsrates ausüben können, und sind für die Mitglieder aus der Lehrerschaft in dieser Kommission die Beschlüsse der Delegiertenversammlung verbindlich? Sind diese Mitglieder als Vertreter des ZKLV zu betrachten?

Vizepräsident J. Binder, Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrat, beantwortet Frage 1 wie folgt:

Die Eingabe des ZKLV vom 4. September 1953 bildete die Basis für die Aussprachen im Erziehungsrat und die Ausarbeitung von Richtlinien für die Reorganisation der Oberstufe durch die Erziehungsdirektion. Der Erziehungsrat sprach sich grundsätzlich für eine Prüfung am Ende der 6. Klasse aus. Die von der Erziehungsdirektion zusammengestellten Richtlinien werden einer vom Erziehungsrat zu ernennenden 13gliedrigen Kommission unterbreitet werden. In dieser Kommission werden sämtliche Stufenkonferenzen, der Synodalvorstand, der ZKLV, die Schulämter der Städte Zürich und Winterthur, ein Schulpräsident von der Landschaft, ein Sekretär der Erziehungsdirektion und der Erziehungsrat vertreten sein. Diese Kommission ist als reine Fachkommission gedacht; das politische Element soll möglichst noch nicht zur Geltung kommen.

Frage 2 beantwortet *Präsident J. Baur* in dem Sinne, dass unsere Richtlinien für den Erziehungsrat nur ein *Diskussionsbeitrag* sein können, und die Frage 3, erklärt er, nicht von sich aus beantworten zu können. Dazu müsste die Volksschulgesetzkommission des ZKLV Stellung nehmen. Selbstverständlich wäre es zu begrüssen, wenn alle Lehrervertreter eine möglichst einheitliche Stellung einnehmen würden.

Alfred Siegrist, Zürich-Limmattal, kann den Richtlinien nur mit Vorbehalten zustimmen. Insbesondere ficht er die Gültigkeit der seinerzeit unter dem Namen «Urabstimmung» durchgeführten Umfrage der Reallehrerkonferenz an.

Max Schärer, Zürich, äussert sich in ähnlichem Sinne zur erwähnten «Urabstimmung». Er bezeichnet es zudem als Mangel, dass in der Kommission des ZKLV wie in der vom Erziehungsrat neu zu bildenden Fachkommission die Spezialklassenlehrer nicht vertreten seien. Dann stellt er die Frage, ob eine allfällige Annahme der zur Diskussion stehenden Richtlinien zugleich auch eine Gutheissung der Eingabe vom 4. September 1953 bedeute. Seines Erachtens sollte auch diese Eingabe von der Delegiertenversammlung besprochen werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass für das Problem der Abschlusschule ein Vertreter der Spezialklassenlehrer (Kollege E. Kaiser vom «Werkjahr») beigezogen worden sei. Heute stehe aus der Eingabe vom 4. September 1953 nur das Problem der Schülerzuteilung in die Oberstufe zur Diskussion.

Arnold Müller, Zürich, fände es in Anbetracht der Tragweite des Problems wünschenswert, wenn heute wohl diskutiert, aber keine Beschlüsse gefasst würden.

H. Zweidler, Zürich, befürwortet die Leistungsmessung grundsätzlich, möchte aber durch eine Ausweitung der Prüfung den Schüler umfassender beurteilen können.

Der Vorsitzende möchte die Eintretensdebatte abschliessen und durch eine Abstimmung die grundsätzliche Stellungnahme der Delegierten zur Frage: «Leistungsprüfung ja oder nein?» erfahren.

A. Zeitz, Zürich, stellt den Ordnungsantrag, zuerst die Richtlinien Punkt für Punkt durchzuberaten. Auch *A. Müller*, Zürich, möchte die Abstimmung aufschieben, um die Diskussion nicht durch einen Beschluss zu belasten. *Hcb. Hardmeier*, Zürich, bekennt sich als grundsätzlicher Gegner von Übertrittsprüfungen und möchte am Zeugnis als Promotionsgrundlage festhalten. Er verweist auf den prüfungsfreien Übertritt an den Basler Schulen.

Da die Diskussion sich immer weiter auszudehnen beginnt, stellt Präsident Baur den Antrag auf Beschränkung der Redezeit auf fünf Minuten pro Votant. A. Müller stellt Antrag auf unbeschränkte Redezeit. Der Antrag von Präsident Baur wird mit 48 Stimmen, gegen 30 Stimmen für den Antrag Müller, angenommen.

Dr. H. Glinz, Rümlang, begrüsst die Richtlinien, denn sie werden dem Primarlehrer Sicherheit in der Zuweisung der Schüler geben. Besondere Schwierigkeiten entstehen besonders dann, wenn Schüler aus verschiedenen Klassen in einer neuen Klasse zusammengefasst werden. Durch die Leistungsmessung ist eine gleichwertige Beurteilung der Schüler gewährleistet. Die vorgelegten Richtlinien stellen nicht eine ideale, aber sicher die beste reale Möglichkeit dar.

A. Gubler, Zürich, möchte von den Prüfungsgegnern einmal praktische Vorschläge für eine objektive Selektion erhalten. Er ist der Auffassung, dass vom ganzen Problem nur zu viel Wesens gemacht werde.

D. Frei, Präsident der Oberstufenkonferenz, Zürich, versichert die Anwesenden, dass die Kommission verschiedene Vorschläge gewissenhaft geprüft habe und nach reiflicher Überlegung zu den Richtlinien gelangt sei. Das vorgeschlagene Prüfungsverfahren sei sehr human, und der Primarlehrer spreche bei der Zuweisung ein massgebendes Wort mit. Die reorganisierte, gehobene Werkschule erleichtere vielen Schülern die Berufswahl.

Alfred Siegrist, Zürich, möchte den Vorschlag der Promotionskommission aus dem Jahre 1947 wieder aufgreifen und ihn ein- bis zweimal praktisch erproben. Darnach sollen die Schüler, nachdem sie vom Primar-

lehrer nach Rücksprache mit den Eltern den Schultypen der Oberstufe zugewiesen worden sind, in der neuen Schule am neuen Stoff beurteilt werden.

Max Schärer erklärt, bevor die Delegierten endgültig Stellung nähmen, sollten sie sich mit den Kollegen, welche sie hier als Delegierte vertreten, aussprechen können.

A. Müller möchte die Beschlussfassung auf eine spätere Delegiertenversammlung verschieben, denn es müssten jetzt noch keine Beschlüsse den Behörden vorgelegt werden.

E. Walder, Herrliberg, stellt den Antrag, heute keine Beschlüsse zu fassen. Der Kantonalvorstand stellt den Gegenantrag, dass die Delegiertenversammlung über die vorliegenden Richtlinien Beschluss fassen solle, damit die Fortsetzung der Arbeiten für die Reorganisation der Oberstufe gewährleistet sei. Der Antrag des Kantonalvorstandes wird mit 51 Stimmen, gegen den Antrag Walder, der mit 22 Stimmen unterliegt, gutgeheissen.

Max Schärer stellt den Antrag, eine Prüfung nur im Zweifelsfalle durchzuführen, Hch. Spörri stellt den Antrag, nur die Schüler zu prüfen, welche in die Werkschule oder Sekundarschule übertreten wollen, die zukünftigen Abschlussklassenschüler hingegen nicht.

In einer ersten Eventualabstimmung werden die Anträge Schärer und Spörri einander gegenübergestellt.

Der Antrag Spörri erhält 26 Stimmen;

der Antrag Schärer erhält 8 Stimmen.

In einer zweiten Eventualabstimmung wird der Antrag Spörri dem Antrag des Kantonalvorstandes auf Durchführung einer allgemeinen Prüfung gegenübergestellt.

Der Antrag Spörri erzielt 22 Stimmen; der Antrag des Kantonalvorstandes erzielt 44 Stimmen.

In der Schlussabstimmung sprechen sich 55 Delegierte für eine allgemeine Prüfung und 9 Delegierte grundsätzlich gegen eine Prüfung aus.

Materielle Beratung der Vorlage

Die Vorlage wird nun Punkt für Punkt durchberaten, wobei noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Die nachfolgenden bereinigten «Richtlinien für die Zuteilung der Schüler in die drei Schultypen der Oberstufe» werden in der Schlussabstimmung mit 42 gegen 11 Stimmen gutgeheissen.

ZUTEILUNG DER SCHÜLER

IN DIE DREI SCHULTYPEN DER OBERSTUFE

A. Allgemeine Grundsätze

1. Die Oberstufe der Volksschule schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an. Sie gliedert sich in Sekundarschule, Werkschule und Abschlusschule.
2. Massgebend für die Zuteilung der Schüler in diese drei Schultypen ist die durch eine Prüfung festgestellte Leistungsfähigkeit.
3. Schüler, welche weder in die Sekundarschule noch in die Werkschule aufgenommen werden können, wiederholen die sechste Klasse der Primarschule, sofern sie nicht schon eine Klasse repetiert haben; Repetenten kommen in die Abschlusschule. Auf begründetes Gesuch der Eltern sowie auf Antrag des Lehrers kann jedoch die Schulpflege ausnahmsweise gestatten, dass ein Schüler trotz früherer Repetition die sechste Klasse wiederholt, und dass ein Schüler in die Abschlussklasse übertritt, obwohl er noch nie repetieren musste.

4. Das erste Zeugnis in der Sekundarschule, bzw. in der Werkschule ist für die endgültige Aufnahme in die betreffende Schule massgebend.

5. Die Oberstufenschulpflege beschliesst:

- a) Auf Antrag der Prüfungskommission die Zuweisung der Schüler in die verschiedenen Schulen der Oberstufe;
- b) auf Antrag des Klassenlehrers, bzw. auf Grund des ersten Oberstufenzeugnisses allfällige Rückweisungen. Die Rückweisung aus der Sekundarschule erfolgt definitiv in die Werkschule, aus der Werkschule nach Massgabe von Ziffer 3 definitiv in die sechste Klasse oder in die Abschlusschule.

B. Organisation, Durchführung und Auswertung der Prüfungen

1. Die Prüfungen werden im Laufe des letzten Schulquartals so angesetzt, dass an einem Tage nie mehr als eine Prüfungsarbeit auszuführen ist.
2. Prüfungsfächer sind Sprache und Rechnen.
3. Die Prüfungsarbeiten werden alljährlich gemeinde- oder bezirksweise durch eine Lehrerkommission aufgestellt, in welcher alle beteiligten Lehrergruppen vertreten sind.
4. Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen und die Antragstellung an die Oberstufenschulpflege werden Prüfungskommissionen gebildet. Eine Prüfungskommission besteht aus dem Klassenlehrer (Primarlehrer), einem Werklehrer, einem Sekundarlehrer und einem Mitglied der Oberstufenschulpflege.
5. Der Primarlehrer führt die Prüfung seiner sechsten Klasse durch, wobei weitere Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein können.
6. Der Klassenlehrer (Primarlehrer) korrigiert und bewertet die Prüfungsarbeiten seiner Schüler gemeinsam mit den Oberstufenlehrern der betreffenden Prüfungskommission.
7. Zum Eintritt in die Sekundarschule ist berechtigt, wer in der Prüfung einen noch zu bestimmenden Notendurchschnitt oder mehr erzielt; für den Eintritt in die Werkschule ist ein Notendurchschnitt von mindestens 3,5 notwendig*).
8. In Zweifelsfällen können neben den Prüfungsnoten andere wesentliche Faktoren, wie Erfahrungsnoten, langdauernde Krankheit, Fremdsprachigkeit usw. mitberücksichtigt werden*).

C. Übertritt aus einer Schule der Oberstufe in eine andere

1. Der Übertritt aus einer Schule der Oberstufe in eine andere ist nur auf Beginn des Schuljahres zulässig.
2. Die Eltern haben an die Schulpflege vor Ende des dritten Schulquartals ein Übertrittsgesuch zu richten.
3. Der Klassenlehrer stellt einen Antrag.
4. Die Schulpflege hat dem Übertrittsgesuch zu entsprechen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass sich der Schüler für die gewünschte Schule eignet.
5. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Oberstufenschulpflege auf Grund des ersten Zeugnisses der neuen Schule.

*) Eine Spezialkommission erhält den Auftrag, im Laufe dieses Schuljahres durch einen möglichst breit angelegten praktischen Versuch abzuklären, ob, wie weit und unter welchen Bedingungen eine leichtere Prüfung als bisher durchgeführt und gleichzeitig eine Verbreiterung der Rekrutierungsbasis für die künftige Werkschule erreicht werden kann.

D. Frei gibt die Erklärung ab, er könne der Bezeichnung «Werkschule» in den Richtlinien nicht zustimmen, sondern müsse die Frage der Namengebung nochmals der Oberstufenkonferenz vorlegen, da dieselbe auf Grund der Eingabe vom 4. September 1953 dem Namen «Realschule» als Kompromiss für die Aufgabe der gemeinsamen Dachbezeichnung «Sekundarschule» für die beiden Schultypen zugestimmt habe.

9. Da unter «Allfälliges» das Wort nicht mehr verlangt wird, schliesst Präsident J. Baur um 18.50 Uhr die Tagung.

Der Protokollaktuar des ZKLV:
W. Seyfert

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

12. Sitzung, 3. Juni 1954, Zürich

Die an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. Mai 1954 gefassten Beschlüsse betreffend die Richtlinien für die Zuteilung der Schüler in die Oberstufe werden zusammengefasst und als Eingabe zuhanden des Erziehungsrates an die Erziehungsdirektion weitergeleitet.

Vom Erziehungsrat ist die Bildung einer dreizehngliedrigen Kommission beschlossen worden, in der die Bezirksschulpflegen, der Synodalvorstand, der Kantonale Lehrerverein, die Reallehrerkonferenz, die Oberstufenkonferenz, die Sekundarlehrerkonferenz und die Arbeitsgemeinschaften der Oberstufenlehrer von Zürich und Winterthur vertreten sein sollen. Die erwähnten Organisationen werden um Abordnung ihrer Vertreter ersucht. Als Vertreter des ZKLV wird Präsident Jakob Baur bestimmt. Die Frage, wer das Präsidium der Kommission übernehmen wird, ist noch nicht abgeklärt. Vorgesehen ist ein Mitglied des Erziehungsrates.

Im Schosse des Kapitels Hinwil ist eine Arbeitsgemeinschaft gebildet worden mit dem Ziele, die Auswirkungen schulorganisatorischer und finanzieller Art abzuklären, die sich im Bezirk Hinwil aus der Reorganisation der Oberstufe ergeben würden.

In zwei voneinander unabhängigen Fällen wird der Kantonalvorstand um Rechtsschutz ersucht in Streitfällen zwischen Kollegen und Eltern ihrer Schüler. Im einen Fall handelt es sich um böswillige Beschimpfungen gegenüber einer Kollegin, während es im andern Falle gar zu Tätlichkeiten zwischen einem Kollegen und einem Vater gekommen war.

In einer Eingabe verwarft sich ein Kollege dagegen, dass mit der neuen Tuberkulose-Kontrollkarte den Schulpflegen auch Einsicht in den Untersuchungsbefund gewährt werde, was als Verletzung der persönlichen Sphäre des einzelnen Lehrers zu betrachten sei. Der Kantonalvorstand hält den Einwand für berechtigt; er wird sich mit dieser Angelegenheit befassen.

Die Aufnahmepraxis in die Beamtenversicherungskasse war Gegenstand einer Besprechung zwischen Vertretern der verschiedenen Personalverbände.

Anlässlich der Neuwahl des Aktuars der Bezirksschulpflege Zürich wurde dessen Besoldung durch Streichung einer früher ausbezahlten Zulage um Fr. 600.— gekürzt. Es werden Massnahmen erwogen, diesen Besoldungsausfall, der ja durch keine Arbeitsverminderung gerechtfertigt ist, auszugleichen.

In Beantwortung einer Anfrage teilt der Kantonalvorstand mit, er halte eine wörtliche Bemerkung über die Nichtpromovierung in der Kolonne «Bemerkungen» neben den Leistungsnoten des Zeugnisses nicht für not-

wendig und nach den gesetzlichen Bestimmungen auch nicht für vorgeschrieben, da die Noten klar genug darüber Auskunft geben, ob ein Schüler befördert werden kann oder nicht. Eine nähere Ueberprüfung verlangt gelegentlich die sogenannte «provisorische Promotion».

Eine weitere Anfrage betrifft die staatliche Zulage für Lehrer an ungeteilten Schulen: Sollte der Begriff «ungeteilte Schule» nicht schon für weniger als sechs zusammengefasste Klassen, z. B. für 4.—8. Klasse, Gültigkeit erlangen? Eine solche Aenderung wäre nur durch Revision der vom Kantonsrat genehmigten Verordnung zu dem am 3. Juli 1949 beschlossenen, neuen Lehrerbildungsgesetz möglich, wobei nicht übersehen werden darf, dass die Besoldungsrevision von 1949 im Hinblick auf die ungeteilten Schulen eine Verbesserung brachte, indem seither die Zulage nicht mehr ausschliesslich an Lehrer mit acht Primarklassen, sondern von mindestens sechs Klassen an ausgerichtet wird.

E. E.

13. Sitzung, 17. Juni 1954, Zürich

Die erziehungsrätliche Kommission für die Reorganisation der Oberstufe wird von Herrn Regierungsrat Dr. Vaterlaus, Erziehungsdirektor, persönlich präsiert werden.

In einer Unterredung zwischen Vertretern des Unterseminars Küsnacht und des Kantonalvorstandes wurden die Differenzen besprochen, die wegen des im Jahresbericht 1953 erschienenen Abschnittes über die Aufnahmeprüfungen am Unterseminar entstanden sind.

Verschiedene Erfahrungen mit Lehrkräften, die gegenwärtig wegen des Lehrermangels aushilfsweise an zürcherischen Sekundarschulen amten, drängen zu einer Ueberprüfung der Situation. Nach Auffassung des Kantonalvorstandes ist in den Umschulungskursen, welche zur Behebung des Lehrermangels organisiert werden, vor allem auf eine gründliche methodische Ausbildung für den Unterricht auf der Sekundarschulstufe zu dringen und nach Abhilfe zu sorgen für das häufig zutage tretende Ungenügen in den Kunstfächern und im Turnunterricht.

In einer Aussprache unter Vertretern der Personalverbände wurde eine Eingabe an die Finanzdirektion über die Richtlinien für die Zuteilungen zur Sparversicherung der Beamtenversicherungskasse erwogen und vorbesprochen.

In einer weiteren Aussprache mit dem Finanzvorstand der Stadt Zürich wurden die durch eine Teilinvaliditätserklärung aufgeworfenen Fragen besprochen.

Wie dem Rechenschaftsbericht der kantonalen Oberrekurskommission zu entnehmen ist, werden bei der Steuereinschätzung neben den üblichen Abzügen für die Berufsausübung auch Abzüge für Auslagen für die Weiterbildung im selben Berufe zugestanden.

Das Büro der Bezirksschulpflege Zürich hat zuhanden der Gesamtbehörde Anträge ausgearbeitet auf Erhöhung der Mitgliederzahl der Bezirksschulpflege inkl. Lehrervertreter und auf eine zeitgemässe Ansetzung der Entschädigungen. Die Finanzdirektion befasst sich auf Grund eines diesbezüglichen Postulates von Herrn Kantonsrat Prof. Dr. J. J. Wyss bereits mit einer Anpassung dieser Entschädigungen.

Eine Gemeindeversammlung in Rüti ZH hat einen auch von der Rechnungsprüfungskommission unterstützten Antrag der Schulpflegen auf Erhöhung der freiwilligen Gemeindefulagen bis zum Maximum mit 44 gegen 68 Stimmen verworfen.

E. E.